

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

## über die Sitzung des

### GEMEINDERATES

am 21. Dezember 2016 im Sitzungssaal der Gemeinde

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 14.12.2016

durch Einladungskurrende

#### ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Reinhard KÜNZL  
2. Vize-Bürgermeister: Herbert PECH

#### die Mitglieder des Gemeinderates\*)

- |           |                       |           |                   |
|-----------|-----------------------|-----------|-------------------|
| 3. gf. GR | Alois SCHIEFER        | 4. gf. GR | Stefan STROBL     |
| 5. GR     | Mag. Florian FUHRMANN | 6. GR     | Rudolf HAAS       |
| 7. GR     | Helmut HAUPT          | 8. GR     | Josef HOFMANN     |
| 9. GR     | DI (FH) Daniel HUGL   | 10. GR    | Werner KRÄUTLER   |
| 11. GR    | Daniela KÜNZL         | 12. GR    | Christian STUDENY |
| 13. GR    | Michael TESCH         | 14. GR    | Matthias THIEM    |
| 15. GR    |                       | 16. GR    |                   |
| 17. GR    |                       | 18. GR    |                   |
| 19. GR    |                       |           |                   |

#### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| 1. Andrea SILHACEK, Schriftführer | 2. |
| 3.                                | 4  |

#### ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |           |                |           |                 |
|-----------|----------------|-----------|-----------------|
| 1. gf. GR | Thomas MIKSCH  | 2. gf. GR | Josef STINZL    |
| 3. GR     | Horst FRANK    | 4. GR     | Willibald JANSA |
| 5. GR     | Gottfried KERN | 6. GR     |                 |
| 7. GR     |                | 8. GR     |                 |

#### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |       |       |
|-------|-------|
| 1. GR | 2. GR |
| 3.    | 4.    |

**Vorsitzender:** Bürgermeister\*) Reinhard KÜNZL

Die Sitzung war – nicht\*) – öffentlich.

Die Sitzung war – nicht\*) – beschlussfähig.

## **TAGESORDNUNG:**

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2016.
2. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Verordnung der Gemeinde Drasenhofen über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe.
3. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.
4. Beratung und Beschlussfassung betreffend Festsetzung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung des NÖ Landeskindergartens, 2165 Drasenhofen 359.
5. Verlesung des Protokolls der Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses der Gemeinde Drasenhofen vom 13.12.2016.
6. Verlesung des Protokolls der Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses der Gemeinde Drasenhofen vom 20.12.2016.
7. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2016.
8. Beschlussfassung über den Haushaltsbeschluss 2017.
9. Beschlussfassung über den Voranschlag 2017 und den Mittelfristigen Finanzplan für die Planjahre 2018 bis 2021.

BESCHLUSSPROTOKOLL:  
VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 8. Gemeinderatssitzung in diesem Jahr.

1. Gegen das Protokoll vom 27.10.2016 bestehen seitens des Gemeinderates keine Einwände. Dieses gilt somit als genehmigt.
  
2. Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat die mit Schreiben des Amtes des NÖ Landesregierung vom 01.12.2016 übermittelte Änderung der NÖ Gebrauchstarife mit Wirksamkeit ab 01.01.2017 dar.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters nachstehende Verordnung einstimmig:

**Verordnung über die Erhebung einer  
Gebrauchsabgabe**

§ 1

*Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:*

§ 2

*Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.*

*Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat keine anderen Tarife fest.*

§ 3

*Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.*

angeschlagen: 22.12.2016  
abgenommen: 09.01.2017

3. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über die notwendigen Maßnahmen betreffend Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters nachstehende Vorordnung einstimmig:

**Verordnung**  
**des Gemeinderates der Drasenhofen vom 21.12.2016**  
**betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das**  
**Überhandnehmen von Ratten**

Auf Grund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973,  
LGBl 1000-1 idF LGBl 1000-9 wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

#### § 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

#### § 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

#### § 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

#### § 8 - Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

#### § 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

#### § 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

angeschlagen: 22.12.2016  
abgenommen: 09.01.2017

Der Bürgermeister:

4. Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat die mit Schreiben des Amtes des NÖ Landesregierung vom 27.10.2016 übermittelte Änderung der NÖ Kindergartengesetzes 2006 betreffend Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung, welche mit 01.01.2017 in Kraft tritt, dar.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters mit 13 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme (GR Michael Tesch) nachstehende Kostenbeiträge ab 01.01.2017 einzuheben:

*Kostenbeitrag für Nachmittagsbetreuung pro Monat und Kind:*

<i>bis 40 Stunden</i>	€ 50,00	<i>(Mindestbeitrag)</i>
<i>bis 60 Std.</i>	€ 70,00	
<i>mehr als 60 Std.</i>	€ 80,00	

*Kostenbeitrag für Kinder die keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Drasenhofen nachweisen können*

<i>monatlich</i>	€ 50,00
------------------	---------

5. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Mag. Florian Fuhrmann berichtet über die am 13.12.2016 stattgefundene Gebarungsprüfung, in welcher die Handkassa sowie die Versicherungspolizzen geprüft wurden. Der Bericht der Gebarungseinschau vom 13.12.2016 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
  
6. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Mag. Florian Fuhrmann berichtet über die am 20.12.2016 stattgefundene Gebarungsprüfung, in welcher der 1. Nachtragsvoranschlag 2016 sowie der Voranschlag für 2017 und der Mittelfristige Finanzplan für die Planjahre 2018 bis 2021 geprüft wurden. Der Bericht der Gebarungseinschau vom 20.12.2016 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
  
7. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 wird dem Gemeinderat vorgelegt. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 ist in der Zeit vom 07.12.2016 bis 21.12.2016 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters einstimmig den 1. Nachtragsvoranschlag für 2016.

8. Der Haushaltsbeschluss 2017 wird vom Bürgermeister vorgetragen. Über Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat nachstehendem Haushaltsbeschluss 2017 einstimmig zu.

### ÖFFENTLICHEN KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Drasenhofen hat in seiner Sitzung am

**21.12.2016**

den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im **Haushaltsjahr 2017** einzuziehen:

#### A. GEMEINDESTEUERN:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben | 500 v.H. der Bemessungsgrundlage                                       |
| 2. Grundsteuer B von Grundstücken                              | 500 v.H. der Bemessungsgrundlage                                       |
| 3. Kommunalsteuer  | 300 v.H. der Bemessungsgrundlage                                       |
| 4. Hundeabgabe: A Nutzhunde                                    | € 6,55   |
| B Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential                      | € 65,40  |
| C alle übrigen Hunde   | € 13,10  |
| 5. Ankündigungsabgabe  | lt. Verordnung d. Gemeinderates vom 12.11.1999                         |
| 6. Lustbarkeitsabgabe  | lt. Verordnung d. Gemeinderates vom 14.12.2010                         |
| 7. Gebrauchsabgabe   | lt. Verordnung d. Gemeinderates vom 21.12.2016                         |
| 8. Seuchenvorsorgeabgabe                                       | lt. Verordnung d. Gemeinderates vom 09.11.2005                         |
| 9. Abfallwirtschaftsabgabe                                     | lt. Verordnung d. Gemeinderates vom 21.11.2012                         |
| 10. Aufschließungsabgabe                                       | Einheitssatz € 450,-<br>lt. Verordnung d. Gemeinderates vom 12.11.1999 |
| 11. Planmäßige Vertilgung von Ratten                           | lt. Verordnung d. Gemeinderates vom 21.12.2016                         |
| 12. Ortstaxe   | lt. Verordnung d. Gemeinderates vom 14.12.2010                         |

#### B. GEBÜHREN

Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| 1. Kanalgebühren             | lt. Kanalgebührenordnung vom 24.05.2004                    |
| 2. Wasserversorgungsabgabe   | lt. Wasserabgabenordnung und Wassergebühren vom 27.10.2016 |
| 3. Friedhofsgebühren         | lt. Friedhofsgebührenordnung vom 09.11.2005                |
| 4. Abfallwirtschaftsgebühren | lt. Abfallwirtschaftsverordnung vom 22.12.2003             |

#### C. SONSTIGE ABGABEN:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren
3. Vieh- und Fleischbeschauggebühren
- 4.

#### D. PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE:

1. Entgelte für die Benutzung von Markteinrichtungen

Die Übereinstimmung vorstehender Abschriften (Öffentliche Kundmachung über die Auflage des Voranschlages, Einladungskurrende, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll und Öffentliche Kundmachung über die Gemeindesteuern, Abgaben und dergleichen) mit den Originalabschriften wird vom Bürgermeister bestätigt.

angeschlagen am: 06.12.2016

abgenommen am: 22.12.2016

9. Der Entwurf des Voranschlages 2017 und der Mittelfristige Finanzplan für die Planjahre 2018 bis 2021 werden dem Gemeinderat vorgelegt. Der Entwurf des Voranschlages 2017 ist in der Zeit vom 07.12.2016 bis 21.12.2016 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht. Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Voranschlag für 2017 sowie den Mittelfristigen Finanzplan für die Planjahre 2018 bis 2021.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
gf. GR Stefan STROBL (ÖVP)

.....  
GR Gottfried KERN (FPÖ)

.....  
GR Helmut HAUPT (SPÖ)